100. Wird die Zustellung des Berusungsschriftsates, welche an den gegnerischen Prozesbevollmächtigten der ersten Instanz erfolgt, dadurch ungültig, daß der mit der Übergabe des Schriftsates Beauftragte von der bereits geschehenen Bestellung des zweitinstanzlichen Prozesbevollmächtigten der Gegenpartei Kenntnis hat?

C.P.D. §§. 74. 164. Rechtsanwaltsordnung §. 27.

II. Civilsenat. Urt. v. 27. April 1883 i. S. E. (Kl.) w. Stadtgemeinde R. (Bekl.) Rep. II. 547/82.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresben.

Nach dem Ersasse des erstinstanzlichen Urteiles kündigten die Kläger ihrem bisherigen Prozeßbevollmächtigten, dem Rechtsanwalte M. zu Leipzig, den Vollmachtsvertrag. Sie ersuchten den dortigen Rechtsanwalt L., ihnen zu einem günstigen Ausgange der Sache zu verhelsen.

L. vermittelte die Bestellung des zweitinstanzlichen Brozesbevollmächtigten, erhielt jedoch selbst keine schriftliche Vollmacht. Ebensowenia wurde der Beklagten Anzeige nach &. 83 C.P.D. erstattet; auch vertrat M. bie Rläger noch in einem Verfahren wegen Berichtigung bes Thatbestandes der landgerichtlichen Entscheidung. Die Berufungsfrift endete am 27. April 1882. Die Beklagte hatte für die erste Instanz ben Anwalt 11. zu Leipzig, für die zweite Inftanz den Anwalt B. zu Dresben mit Brozesvollmacht versehen. Der für fie von B. verfaßte Berufungsschriftsat wurde zunächst am 22. April dem Anwalte L. übergeben, alsdann aber wieder zurückgefordert und am 24. April dem Anwalte M. zugestellt. An bemselben Tage übersendete der zweit= instanzliche Prozekbevollmächtigte der Kläger, Rechtsanwalt W. zu Dresben, die für sie angefertigte Berufungsschrift dem Anwalte 2. mit der Bitte: "bie Zustellung vermitteln zu wollen". Damals hatte W. noch keine Kenntnis von der Bevollmächtigung des B. Am 25. April stellte L. die Berufung der Kläger dem Anwalte U. in Leipzig zu. Um 26. April empfing W. den Zuftellungsbericht L's und den Berufunasschriftsat der Beklagten.

Die Beklagte bestritt die Gültigkeit der Zustellung des von den Klägern eingelegten Rechtsmittels. Das Oberlandesgericht verwarf dasselbe in Beachtung dieses Einwandes als unzulässig. Das Keichsgericht erachtete die Berufung für zulässig.

Mus ben Grünben:

"Die Vorschrift im ersten Sate des §. 164 C.P.O. sindet keine Anwendung, wenn dem Prozesbevollmächtigten der Partei, für welche ein Rechtsmittel eingelegt werden soll, die Bestellung des höherinstanzesichen Prozesbevollmächtigten der Gegenpartei unbekannt und seine Unskenntnis von ihm nicht verschuldet ist. Dies folgt aus der Natur der Sache und aus der dem §. 83 Abs. 1 a. a. O. zu Grunde liegenden Rechtsnorm, brauchte daher im Gesetze nicht besonders hervorgehoben zu werden, ist übrigens von dem Reichsgerichte

vgl. Entsch. d. R.G.'s in Civils. Bd. 5 Nr. 97 S. 360 bereits ausgesprochen worden. Hiernach durste der Rechtsanwalt W., da er erst am 26. April 1882 die Bestellung des zweitinstanzlichen Bevollmächtigten der Beklagten ersuhr, die für die Kläger versaßte Berusungsschrift an den beiden vorangehenden Tagen noch dem erstinstanzslichen Anwalte der Beklagten zustellen. Nach den weiteren Vorschriften

bes & 164 C.B.D. konnte er auch damals die Rustellung an keine andere Person bewirken. Der Umstand, daß der Rechtsanwalt L., welcher die Rustellung vermittelte, schon seit dem 24. April 1882 von der Bevollmächtigung B.'s unterrichtet war, macht die Rustellung nicht wirkungslos. Denn & besorate das ihm aufgetragene Geschäft nicht, wie das Oberlandesgericht annimmt, ale Anwalt und in Vertretung der Kläger, sondern lediglich als Bote des Rechtsanwaltes W. In ber Eigenschaft eines Stellvertreters konnte 2. dabei überhaupt nicht thätig fein. Gine wirksame Ruftellung bes Berufungsschriftsages war nur möglich auf Betreiben bes bei bem Berufungsgerichte zugelassenen Unwaltes; einem dort nicht zugelassenen Unwalte durfte das Ruftellungsgeschäft nicht übertragen werden (b. 74 Sat 1 C.P.D., b. 27 der Rechtsanwaltsordnung). Deshalb läßt sich ber bem Rechtsanwalte L. am 24. April 1882 erteilte Auftrag nicht als Auftrag zur selbständigen Vornahme der Rustellung ansehen. Vielmehr betraf dieser Auftrag nur Dienstleiftungen untergeordneter Urt: das rein mechanische Geschäft ber Schriftübergabe (&. 156 Abs. 1 C.B.D.) und ber Einholung bes schriftlichen Empfangsbekenntnisses (b. 181 Abs. 2 C.P.D.); Verrich= tungen, welche auch dem Gerichtsvollzieher, Postboten, wie jeder beliebigen Mittelsverson überlassen werden konnten. Der mit dergleichen Handlungen (dem bloken Überbringen fremder Willensertlärungen) Beauftraate steht zu bem von ihm vermittelten Geschäfte nicht in einer folden Beziehung, daß fein Wiffen und Nichtwiffen auf den Beftand bes Geschäftes irgend welchen Einfluß zu äußern vermöchte.1 Eigent= licher und alleiniger Vollzieher der vorliegenden Auftellung war daher, ungeachtet der Beihilfe des Rechtsanwaltes 2., dessen Auftraggeber, der Rechtsanwalt W. Nur von des letteren Wissen und Nichtwissen hängt die Gültigkeit des Zustellungsgeschäftes ab. Ift aber dasselbe, hiernach beurteilt, für formrichtig zu achten, so erscheint es gleichgültig, ob W. späterhin von B.'s Bevollmächtigung noch so zeitig Kenntnis erlangte, daß er in der Lage war, die Rustellung an diesen por Ablauf der Berufungsfrist zu bewertstelligen. Die an U. erfolgte Bustellung wurde übrigens selbst in dem Falle nicht wirkungslos gewesen sein, wenn etwa die Kläger für ihre Berson von der Bestellung des

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bgl. v. Jhering in den Jahrb. f. Dogmatik Bb. 1 S. 279. 290; Unger, Spitem des öfterr. Brivatr. Bd. 2 S. 90 S. 130 f(g. 3. Nufl. D. E.

zweitinstanzlichen Anwaltes der Gegenpartei Kenntnis gehabt hätten; schon deshalb nicht, weil sie zu eigener Vornahme der Zustellung nicht befähigt waren. Somit ist die vom Oberlandesgerichte betonte Thatssache, daß L. Vollmacht hatte, die Rechte der Kläger in der gegenswärtigen Angelegenheit wahrzunehmen, ebenfalls ohne Bedeutung.

Keiner näheren Prüfung bedarf endlich die Frage, ob die Wissenschaft des erstinstanzlichen Prozestbevollmächtigten der Kläger von B.'s Bevollmächtigung ihnen nachteilig gewesen wäre. Denn der Rechtsanwalt L. hatte, wie das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum sestsselt, keine Prozest vollmacht; und die Wissenschaft des Rechtsanwaltes M. könnte höchstens dann in Betracht kommen, wenn sie so frühzeitig eintrat, daß eine Benachrichtigung W.'s möglich war. Die Berufungsschrift der Beklagten wurde indessen dem M. erst am 24. April, an demselben Tage zugestellt, an welchem W. die Berufungsschrift der Kläger behufs der Rustellung nach Leipzig absendete."